

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 11/65

URTEIL

Verkündet am

19. April 1968
Hirth, Justiz-
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Jürgen F [REDACTED] jun. in T [REDACTED],
Kreis S [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Hans-Jürgen F [REDACTED], I [REDACTED], Kreis R [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Offterdinger und Dr. Grell für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 29. Oktober 1964 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 11. März 1949 tödlich verunglückte Bauer Jürgen F. sen. war Eigentümer des im Grundbuch von T. Band X Blatt 250 eingetragenen Hofes. Er hatte zwei Söhne, den im Jahre 1910 geborenen Markus F. und den am 7. November 1921 geborenen Kläger. Markus F. ist im Jahre 1942 gefallen. Sein im Jahre 1938 geborener ältester Sohn ist der Beklagte.

Nach dem Hoffolgezeugnis des Amtsgerichts vom 21. April 1954 ist der Beklagte Hoferbe mit der Maßgabe geworden, daß bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres seiner Großmutter, der Witwe des Erblassers, die Verwaltung und Nutznießung an dem Hof zusteht. Die Eintragung des Beklagten im Grundbuch erfolgte am 1. Juni 1954.

- 3 -

Im Rahmen ihres Verwaltungs- und Nutznießungsrechts hat die Witwe des Erblassers den Hof an den Kläger verpachtet.

Auf den näher begründeten Vortrag des Klägers, zwischen dem Erblasser und ihm sei in den Jahren 1935 bis 1949 ein Vorvertrag des Inhalts abgeschlossen worden, daß er Hoferbe nach dem Erblasser werden solle, hat das Amtsgericht mit Beschluß vom 16. Juli 1955 einen etwaigen Vorvertrag zu einem Hofübergabevertrag zu den gesetzlichen Bedingungen (§§ 12, 14, 15 HöfeO) genehmigt.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger mit der Behauptung, der Erblasser habe sich mündlich verpflichtet, ihm den Hof zu übereignen, beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. den im Grundbuch von T [REDACTED], Band X Blatt 250 eingetragenen Hof im Sinne der Höfeordnung an den Kläger aufzulassen und darin einzuwilligen, daß der Kläger als Eigentümer des Hofes im Grundbuch eingetragen wird;
2. hilfsweise
in grundbuchlich ausreichender Form einen Vertrag mit dem Kläger des Inhalts abzuschließen, daß der Beklagte sich verpflichtet, den im Antrag zu 1 bezeichneten Hof dem Kläger zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu übertragen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Er ist der Ansicht, es sei ihm nicht verwehrt, sich auf den Formmangel des von dem Kläger behaupteten Vertrags zu berufen.

Die Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Nach der Rechtsprechung des Senats als Senat für Landwirtschaftssachen, auf die sich sowohl die Parteien als auch das Berufungsgericht und die Revision beziehen, kann die künftige Hofnachfolge und die Bestimmung zum Hof-erben darin liegen, daß der Hofeigentümer durch Art, Umfang und Dauer der Beschäftigung eines Abkömmlings auf dem Hof zu erkennen gegeben hat, daß dieser den Hof übernehmen soll, und der Abkömmling sich hierauf eingerichtet hat (Beschuß vom 16. Februar 1954, V BLw 60/53, BGHZ 12, 286, 302 ff). An die Wirksamkeit einer solchen formlosen Vereinbarung über die Hoferbfolge, die nur nach umfassender Aufklärung des Sachverhalts beurteilt werden kann, sind strenge Anforderungen zu stellen; eine Bindung des Erblassers ist nur zu bejahen, wenn eine Verneinung der Bindung das Rechtsempfinden vor allem in bäuerlichen Kreisen erheblich verletzen würde (Beschuß vom 9. Februar 1955, V BLw 59/54, LM § 7 HGBffO Nr. 14 und vom 5. Februar 1957, V BLw 37/56, BGHZ 23, 249, 252 ff). Im allgemeinen muß eine formlose Zusage über die

Hoferbfolge, wenn sie zu einer Bindung des Hofeigentümers führen soll, durch ein entsprechendes Verhalten von längerer Dauer bestätigt werden, es sei denn, daß der Abkömmling auf Grund der Zusage ein erhebliches Opfer gebracht hat, indem er entweder von der Gründung einer anderweiten Existenz Abstand genommen oder eine sichere Lebensstellung für sich und seine Familie aufgegeben hat (Beschluß vom 5. Februar 1957 aaO; vgl. auch Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 8. Januar 1959, III ZR 222/57, RdL 1959, 179).

Einen Ausnahmefall dieser Art erachtet das Berufungsgericht auch bei Unterstellung der Richtigkeit der Behauptungen des Klägers nicht als gegeben. Zur Begründung führt es im einzelnen aus: Es sei davon auszugehen, daß der Kläger von 1937 bis 1941 und nach Kriegsende etwa von Herbst 1945 an bis zum Tode seines Vaters auf dem väterlichen Hof gearbeitet habe. Er sei, als sein Vater gestorben sei, 27 Jahre alt gewesen. Wenn dieser ihm bereits vor dem Krieg und auch noch nach 1945 erklärt habe, er solle eines Tages den Hof bekommen, wobei auf seiten des Erblassers die andauernden nicht unerheblichen Spannungen mit seinem ältesten Sohn Markus möglicherweise eine Rolle gespielt hätten, so sei darin keine wirksame Hoferbenbestimmung gelegen; denn Voraussetzung für eine Bindung des Hofeigentümers sei ein Verhalten von längerer Dauer, und dafür genüge ein Zeitraum von etwa 7 Jahren nicht. Das gelte hier umso mehr, als die Zeit vor dem Krieg vorwiegend der beruflichen Ausbildung des Klägers gedient habe. Hinzu komme weiter, daß der Kläger nicht in der sicheren Erwartung, er werde eines Tages den Hof bekommen, von der Gründung einer anderweiten Existenz Abstand genommen habe. Selbst wenn es zutreffe,

daß er ursprünglich Maurer habe werden wollen, der Erblasser es aber anders bestimmt habe, so könne er daraus Ansprüche deshalb nicht herleiten, weil er bei Beginn seiner Berufsausbildung im Alter von 15 bis 16 Jahren nicht der sicheren Erwartung habe sein können, daß er den Hof bekommen würde, auch wenn sein Vater gewisse Hoffnungen in ihm erweckt haben möge. Daß der Kläger im Frühjahr 1939 auf Wunsch seines Vaters auf dem Hof geblieben sei, statt eine Stellung bei einem anderen Bauern anzunehmen, sei ebenfalls nicht ausschlaggebend, weil darin nicht die Ausschlagung einer "anderen sicheren Lebensstellung" liege. Auch im Übrigen sei nicht festzustellen, daß der Kläger für den Hof "ganz besondere Opfer" gebracht habe. Er möge sich zwar für die Belange des Hofes und seines Vaters voll eingesetzt, auch nur neben den Naturalleistungen ein recht geringes Taschengeld bekommen und Geldbeträge von seinem Wehrsold während des Krieges nach Hause geschickt haben. Entscheidend bleibe aber, daß er während des Zeitraums bis 1949, auf den es allein ankomme, noch recht jung und unverheiratet gewesen sei und auch keine Familie auf dem Hof gegründet habe. Zutreffend habe das Landgericht auch darauf hingewiesen, daß sich der Kläger in den ersten Nachkriegsjahren wegen der damals herrschenden schwierigen Verhältnisse kaum eine andere Existenz habe schaffen können, weshalb es nur zu natürlich gewesen sei, daß er auf dem Hof seines Vaters gearbeitet habe. Ein besonderes Opfer liege darin nicht. Wenn ein Sohn während der ersten Nachkriegswirren auf dem väterlichen Hof habe sein können, so sei das im Gegenteil für ihn als vorteilhaft angesehen worden. Die Zeit nach dem Tode seines Vaters müsse außer Betracht bleiben, weil dem Kläger bekannt gewesen sei, daß keine formgültige Hoferbenbestimmung vorgelegen habe und er somit, wenn er auf dem Hof verblieben sei, das auf eigenes Risiko getan habe. Er könne

deshalb daraus keine Ansprüche auf den Hof herleiten. Insgesamt gesehen sei der Fall nicht so gelagert, daß der Verlust des Hofes jeglichem bäuerlichen Rechtsempfinden widerspreche und ein solches Ergebnis schlechthin untragbar sei. Der Kläger sei beim Tode seines Vaters auch in einem Alter (27 Jahre) gewesen, in dem es ihm nicht schwergefallen wäre, sich nach etwas anderem umzusehen, wenn ihm daran gelegen gewesen sei.

2. Bei der Würdigung der hiergegen gerichteten Angriffe der Revision ist zu beachten, daß die Entscheidung der Frage, ob eine Vereinbarung über die Hofnachfolge zustandegekommen ist, insbesondere die Würdigung etwaiger Erklärungen und des sonstigen Verhaltens der Beteiligten sowie der Auswirkungen des Verhaltens auf ihre Lebensstellung und Lebensgrundlage Aufgabe des Tatrichters ist, an dessen Feststellung das Revisionsgericht gebunden ist, es sei denn, daß diese Feststellungen auf einer Gesetzesverletzung beruhen, die vor allem dann vorliegt, wenn, worauf es hier ganz besonders ankommt, der Sachverhalt nicht umfassend aufgeklärt und vollständig gewürdigt ist, allgemeine Erfahrungssätze nicht beachtet sind oder die Entscheidung sonst von Rechtsirrtum beeinflusst ist (Beschuß vom 9. Februar 1955 aaO).

a) Soweit es sich um die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts handelt, macht die Revision diesem zum Vorwurf, es habe unter Verletzung des § 286 ZPO folgenden Sachvortrag des Klägers nicht erschöpfend berücksichtigt: Der Kläger habe nach Beendigung seiner landwirtschaftlichen Lehre im Jahre 1937, von der Unterbrechung durch den Kriegsdienst abgesehen, bis zum Tode des Erblassers und darüber hinaus bis zum heutigen Tag auf dem Hof gearbeitet. Er sei derjenige gewesen, der das Vertrauen des Erblassers genossen

habe und von ihm zuletzt ausschließlich zur Beaufsichtigung der Außenarbeiten herangezogen worden sei. Der Erblasser habe ihm den Hof ständig versprochen, und zwar schon ab 1936 und bis unmittelbar vor seinem Tode. Auf diese Zusagen habe der Kläger vertrauen können, weil das Verhältnis zwischen dem Erblasser und seinem Sohn Markus denkbar schlecht gewesen sei und der Erblasser immer wieder erklärt habe, daß Markus den Hof keineswegs haben sollte. Durch die Zusagen seines Vaters habe sich der Kläger dazu bringen lassen, nicht den von ihm in Aussicht genommenen Beruf als Maurer zu ergreifen, sondern auf dem elterlichen Hof zu bleiben. Der Kläger habe auch den Versuch aufgegeben, im Jahre 1939 sich auf eigene Füße zu stellen. Bei diesem Versuch habe er vor allem den überaus schweren Streit zwischen seinem Vater und seinem Bruder ausweichen wollen, der zu einem Antrag auf Abmeierung des Vaters durch den Bruder geführt habe. Bis zu seiner Einberufung im Jahre 1941 habe der Kläger den Hof praktisch allein bewirtschaftet. Nach seiner Einberufung habe er seinen Wehrsold ständig seinem Vater geschickt, der damit zwei Grundpfandrechte im Gesamtbetrag von 6 200 RM getilgt habe. Weitere Mittel in Höhe von 1000 DM habe der Kläger kurz nach der Währungsreform in den elterlichen Betrieb hineingesteckt. Die unermüdliche Arbeit des Klägers auf dem Hof sei auch erfolgreich gewesen. Der ursprünglich darniederliegende Hof sei wieder hochgebracht worden und befinde sich in sehr gutem Zustand. Schließlich habe auch die Mutter des Klägers in wiederholten Eingaben sich für die Verwirklichung des Willens ihres Ehemannes, der auch ihr eigener Wille gewesen sei, eingesetzt.

Die Rüge ist unbegründet. Den größten Teil dieses Vortrags des Klägers hat das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils ausdrücklich behandelt. Soweit dies nicht geschehen ist, ist der Vortrag in dem Tatbestand

des angefochtenen Urteils aufgeführt (BU S. 3 bis 5 und 8 bis 9), zumindest aber in der Berufungsbegründung enthalten, auf die im Tatbestand Bezug genommen ist (BU S. 9). Bei dieser Sachlage kann nicht davon gesprochen werden, das Berufungsgericht habe den Vortrag des Klägers nicht erschöpft oder den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt. Im übrigen vermag das Vorbringen auch nicht die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts zu erschüttern.

b) Diese Beurteilung ist frei von Rechtsirrtum. Bei dem von dem Berufungsgericht auf Grund des eigenen Vorbringens des Klägers festgestellten Sachverhalt sind die von dem Senat als Senat für Landwirtschaftssachen aufgestellten Voraussetzungen dafür, daß in Ausnahmefällen auch eine nicht formgerechte Bestimmung zum Hoferben als wirksam anzusehen ist, nicht gegeben. Soweit die Revision auf den Beschluß des Senats vom 16. Februar 1954 verweist, ist ihr entgegenzuhalten, daß in dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall der Abkömmling, hinsichtlich dessen eine nicht formgerechte Bestimmung zum Hoferben als wirksam angesehen wurde, jahrzehntelang, und zwar von Jugend auf, auf dem Hof gelebt und gearbeitet hat, dort die Ehe eingegangen ist, aus der fünf Kinder hervorgegangen sind, und auf Betreiben seines Vaters vorzeitig von der Wehrmacht als unabkömmlich entlassen worden ist. Davon unterscheidet sich aber der hier zu beurteilende Fall sehr erheblich. Zunächst war der Kläger in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt, als den das Berufungsgericht mit Recht den Todestag des Erblassers ansieht, erst 27 Jahre (nicht 28 Jahre, wie die Revision meint) alt und außerdem unverheiratet. Weiterhin war die Zeit, während der er auf

dem Hof bis zum Tode seines Vaters gearbeitet hat, auch dann kurz im Sinne der Rechtsprechung des Senats, wenn man sie entgegen der Feststellung des Berufungsgerichts nicht mit 7, sondern mit der Revision mit 8 Jahren annimmt. Hinzu kommt, daß diese Zeit aus den vom Berufungsgericht aufgeführten Gründen sowohl in ihrem Anfang (wegen der beruflichen Ausbildung des Klägers) als auch in den ersten Nachkriegsjahren (wegen der damals herrschenden schwierigen Verhältnisse) kein besonderes Gewicht haben konnte. Von der Kriegsdienstzeit des Klägers (1941 bis 1945) war entgegen der Meinung der Revision nur von Bedeutung, daß der Kläger nach seinem von dem Berufungsgericht unterstellten Vorbringen Geldbeträge von seinem Wehrsold nach Hause geschickt hat. Das aber hat das Berufungsgericht zugunsten des Klägers berücksichtigt. Aber auch wenn man die Kriegsdienstzeit des Klägers mit der Revision in die Zeit mit einbeziehen würde, während der er im Sinne der Rechtsprechung des Senats auf dem Hof gearbeitet hat, so würde das an der rechtlichen Gesamtbeurteilung nichts ändern. Auf Grund des festgestellten Sachverhalts kann auch nicht davon gesprochen werden, daß der Kläger auf Grund des Wunsches seines Vaters, auf dem Hof zu bleiben, eine sichere Lebensstellung ausgeschlagen oder ein anderes erhebliches Opfer gebracht hat. Wieso bei dieser Sachlage der Umstand, daß der Erblasser selbst seine Bindung an seine Zusage gegenüber dem Kläger nicht in Abrede gestellt habe, von Bedeutung sein könnte, wie die Revision meint, ist nicht ersichtlich. Die weitere Meinung der Revision, es sei zugunsten des Klägers zu berücksichtigen, daß er nach dem Tode des Erblassers 16 Jahre lang bis heute auf dem Hof weitergearbeitet habe, ist nicht näher begründet. Ganz abgesehen davon, daß der Kläger während des größten Teils dieser Zeit den Hof nur als Pächter seiner Mutter bearbeitet hat, kann es auf die Zeit

nach dem Tode des Erblassers deshalb nicht ankommen, weil, wenn die Bestimmung des Klägers zum Hoferben beim Tode seines Vaters nicht bindend geworden war, der Beklagte kraft Gesetzes Hoferbe geworden ist und diese Rechtsstellung nicht ~~mehr~~ durch Zeitablauf verlieren konnte. Es bedarf deshalb auch keiner Prüfung der Frage mehr, ob der Anspruch des Klägers auf den Hof, wie von dem Beklagten in der Berufungsinstanz auch geltend gemacht worden ist, nicht deshalb verwirkt wäre, weil der Kläger erst 14 Jahre nach dem Tode seines Vaters Klage erhoben hat. Auch darauf kommt es bei dieser Sachlage nicht mehr an, daß der Beklagte, wie er unbestritten in der Berufungsinstanz vorgetragen hat, als Landwirt ausgebildet und fähig und bereit ist, den Hof zu übernehmen.

3. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers enthalten, war dessen Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger

Dr. Grell